

[Es gilt das gesprochene Wort]

Ausführungen von Prof. Roland von Büren, Präsident der Wettbewerbskommission, an der Pressekonferenz vom 23. März 2001 betreffend den Entscheid der Weko i.S. Freiburger Elektrizitätswerke

Meine sehr geehrten Damen und Herren

Die Wettbewerbskommission hat mit Verfügung vom 5. März 2001, welche den Parteien [gestern] zugestellt worden ist, festgestellt, dass die Freiburger Elektrizitätswerke ihre marktbeherrschende Stellung missbrauchen, indem sie sich weigern, Strom der Watt-Gruppe über ihr Netz zu leiten. Die Weigerung der Durchleitung durch die FEW ist nach Kartellgesetz unzulässig.

Wir möchten Ihnen in unserer Pressekonferenz den Entscheid der Weko gegen die FEW näher erläutern. Zu diesem Zweck werde ich der Reihe nach auf den Sachverhalt, das Verhältnis des Kartellgesetzes zum neuen Elektrizitätsmarktgesetz, auf die Beurteilung durch die Weko und die Folgen unseres Entscheids eingehen. Am Schluss stehen wir Ihnen für Ihre Fragen zur Verfügung.

Ich komme **erstens** zum **Sachverhalt**:

Der Migros-Genossenschaftsbund hat im Juli 1999 mit der Watt-Gruppe einen Vertrag über die Stromlieferung an 26 seiner Betriebsstätten abgeschlossen. In der Folge verhandelten Watt und Migros mit den jeweils betroffenen lokalen Stromnetzbetreibern über die Durchleitung des Watt-Stroms zu den einzelnen Betriebsstätten der Migros.

Am 14. Februar 2000 reichten Watt und Migros bei der Weko einen Beschwerde ein, wonach die Freiburger Elektrizitätswerke, die Elektra Baselland, Liestal, und die Service intercommunal d'électricité, Renens, die Durchleitung durch ihr jeweiliges Elektrizitätsnetz verweigern würden. Das Sekretariat eröffnete daraufhin drei Vorabklärungen gegen die drei genannten Gesellschaften.

Im Fall der Freiburger Elektrizitätswerke eröffnete die Weko am 14. Juni 2000 eine Untersuchung. Dieser liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die FEW wei-

gern sich, Strom der Watt zu Betriebsstätten der Migros in Courtepin (Micarna) und in Estavayer-le-Lac (Estavayer Lait) durchzuleiten. Ohne die Benützung des Netzes der FEW besteht für die Watt keine Möglichkeit, die Migros-Betriebsstätten im Kanton Freiburg wie vertraglich vereinbart mit Strom zu beliefern.

Micarna und Estavayer Lait verbrauchen jährlich je über 20 Gigawatt-h Strom. Damit werden sie bei Inkrafttreten des Elektrizitätsmarktgesetzes (EMG) in der Kreis derjenigen fallen, die ihren Stromlieferanten sofort frei wählen können.

Damit stellt sich **zweitens** die Frage, weshalb die Weko jetzt gestützt auf das Kartellgesetz entscheidet und in welchem **Verhältnis** dieser Entscheid **zum Elektrizitätsmarktgesetz** steht, das zwar vom Parlament verabschiedet worden ist, aber noch nicht in Kraft gesetzt ist.

Wie Sie wissen, wurde das Elektrizitätsmarktgesetz am 15. Dezember 2000 vom Parlament verabschiedet. Ob das Referendum dagegen zu Stande kommt, ist zur Zeit ungewiss, doch ist davon auszugehen. Die Volksabstimmung dürfte im Dezember 2001 stattfinden, so dass das EMG frühestens in ca. einem Jahr in Kraft treten wird.

Gemäss EMG werden die Elektrizitätsnetzbetreiber verpflichtet, allen Produzenten den Zugang zu ihrem Netz zu gewähren. Die Kunden können, abgestuft nach der Bezugsmenge, spätestens sechs Jahre nach Inkrafttreten des EMG ihren Lieferanten frei wählen. Für Streitigkeiten über die Durchleitung von Strom und die Vergütung für die Durchleitung wird eine neu zu schaffende Schiedskommission zuständig sein. Dies alles aber wohlverstanden erst nach Inkrafttreten des EMG.

Was gilt bis dahin? Das Kartellgesetz sorgt u.a. dafür, dass marktbeherrschende Unternehmen ihre Stellung nicht zum Nachteil von Konkurrenten oder Konsumenten missbrauchen. Solche Verhaltensweisen werden in dessen Artikel 7 als unzulässig erklärt. Die Weko ist für alle Sachverhalte aus dem Elektrizitätsbereich zuständig, die vom Kartellgesetz erfasst werden, solange nicht ein spezielles Gesetz wie das Elektrizitätsmarktgesetz die Zuständigkeit der Weko ausschliesst. Genau so verhielt es sich auf dem Telekommunikationsmarkt bis zum Inkrafttreten des revidierten Fernmeldegesetzes per 1.1.1998.

Sie könnten jetzt fragen, wieso die Weko jetzt entscheidet und nicht einfach das Inkrafttreten des Elektrizitätsmarktgesetzes abwartet. Dazu ist zu bemerken, dass heute nicht absehbar ist, ob das Elektrizitätsmarktgesetz tatsächlich vom Volk angenommen wird. Zudem können wir die betroffenen Unternehmen

nicht damit vertrösten, dass wir eigentlich zuständig wären, dass sie aber bis zum Inkrafttreten eines Gesetzes warten sollen, das eigentlich schon lange auf sich warten lässt. Wenn jemand gestützt auf das geltende Recht kartellrechtlich in unzulässiger Weise benachteiligt wird, muss die Weko eingreifen, ansonsten gegen sie eine Rechtsverweigerungs- oder Rechtsverzögerungsbeschwerde eingereicht werden könnte.

Damit kommen wir **drittens** zur **Beurteilung** durch die Weko:

Wenn ein Unternehmen als einziges über Einrichtungen verfügt, die zur Erbringung von bestimmten Dienstleistungen unerlässlich sind, und es seinen Konkurrenten den Zugang zu diesen Einrichtungen ohne sachlich gerechtfertigte Gründe verweigert, so ist dies nach Kartellgesetz unzulässig. Genau so hat es sich im Fall der FEW verhalten.

Die FEW ist als Inhaberin des Elektrizitätsnetzes im Kanton Freiburg marktbeherrschend. Aus verschiedenen Gründen ist es nicht möglich, die Stromleitungen zu den einzelnen Kunden zu duplizieren. Man spricht in solchen Situationen von einem natürlichen Monopol.

Marktbeherrschende Unternehmen sind nicht in jedem Fall verpflichtet, anderen Unternehmen den Zugang zu ihrem Elektrizitätsnetz zu gewähren. Falls sachlich gerechtfertigte Gründe für die Weigerung der Durchleitung bestehen, verhalten sie sich nicht missbräuchlich. Dies trifft im vorliegenden Fall nicht zu. Die FEW haben zwar verschiedene Gründe für ihre Durchleitungsverweigerung vorgebracht, aber keiner rechtfertigt die Weigerung objektiv. Damit ist die Weigerung der Durchleitung der FEW gegenüber der Watt ein Missbrauch gemäss Art. 7 Kartellgesetz und als solcher unzulässig.

Die Weko hat auch sorgfältig geprüft, ob es kantonale oder eidgenössische öffentlichrechtliche Vorschriften gibt, die eine Anwendung des Kartellgesetzes auf den vorliegenden Fall ausschliessen würde. Die Weko kam zum Schluss, dass weder das eidgenössische Recht (Elektrizitätsgesetz, Energiegesetz) noch das kantonale Recht (Gesetz über die Freiburger Elektrizitätswerke) solche Vorschriften enthalten. Der Sachverhalt war folglich der Beurteilung gemäss KG zugänglich.

Ich komme **viertens** zu den **möglichen Auswirkungen** unseres Entscheids:

Die Weko hat in ihrem Entscheid nicht die Durchleitung von Strom durch die FEW verfügt, sondern lediglich die Unzulässigkeit der Durchleitungsverweigerung durch die FEW festgestellt. Über die weiteren Umstände der Durchleitung, insbesondere technische Aspekte und die Vergütung der Durchleitung werden

sich die FEW und die Watt zu einigen haben. Verweigern die FEW die Durchleitung weiterhin, könnten sie von der Migros/Watt für den entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

Die Weko wird allenfalls wieder auf den Plan treten, wenn die FEW dabei unangemessene Bedingungen stellen würde, um die Durchleitung faktisch doch zu verhindern.

Dieser Entscheid der Weko zeigt, dass das neue Elektrizitätsmarktgesetz dringend nötig ist. Die Weko kann nur punktuell und mit relativ aufwändigen Verfahren gegen Unternehmen vorgehen, welche die Durchleitung von Strom verweigern. In jedem Einzelfall ist der Nachweis zu führen, dass damit eine marktbeherrschende Stellung missbraucht wird.

Das EMG hingegen verpflichtet alle Netzbetreiber, von Gesetzes wegen die Durchleitung zu gewähren. Zudem wird die Verordnung zum EMG die Vergütung der Durchleitung und technische Fragen eingehend regeln. Die Pflicht zur Durchleitung und deren Folgen werden damit grundsätzlich geregelt. Die Verweigerung der Durchleitung ist nur im Ausnahmefall unter bestimmten Umständen zulässig.

Eine vollständige Liberalisierung des Strommarktes ist also ohne das Elektrizitätsmarktgesetz nicht möglich.

Damit möchte ich meine Ausführungen schliessen und stehe Ihnen für Fragen zur Verfügung.